

Statement
des Justizministers Thomas Kutschaty
anlässlich des Sommerpressegesprächs zum Thema "Aktuelle Probleme des
Erb- und Familienrechts von Bürgerinnen und Bürgern mit türkischer
Staatsangehörigkeit, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben"
am 19. August 2013
in der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

Es gilt das gesprochene Wort!

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, dass Sie heute so zahlreich zu unserem Pressefrühstück in der Staatskanzlei erschienen sind.

Ich möchte mich heute einem Thema zuwenden, das vordergründig nur die rund drei Millionen Bürgerinnen und Bürger in Deutschland betrifft, die zumindest einen türkischen Migrationshintergrund haben. Etwas mehr als die Hälfte von diesen drei Millionen haben sogar die deutsche Staatsangehörigkeit. In Wahrheit betrifft dieses Thema aber uns alle. Denn wir haben uns in Deutschland viel zu lange etwas vorgemacht. Die "Illusion" - so schreibt der SPIEGEL am 06. September 2010 - begann am 30. Oktober 1961 mit der Unterzeichnung des Anwerbevertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei. Die westdeutsche Wirtschaft boomte, der Bedarf an Arbeitskräften schien unendlich. Mit Sonderzügen wurden Hunderttausende Türken nach Impfung und ärztlicher Tauglichkeitsprüfung an Sammelstellen in Ankara und Istanbul über München nach Deutschland geholt und auf die Industriegebiete des Landes verteilt.

Gesucht wurden vor allem billige Arbeitskräfte für schlechtbezahlte, unbeliebte Tätigkeiten an Fließbändern in Schichtarbeit. Diese Arbeitskräfte fand man nicht an den türkischen Hochschulen, sondern in abgelegenen, ländlichen armen Gegenden der Türkei. Viele von ihnen konnten kaum lesen und schreiben. Doch das musste am Fließband auch keiner. Auch mussten sie kein Deutsch lernen. Die Betriebe stellten Dolmetscher ein. Schließlich war man sich in Deutschland sicher, würden die sogenannten "Gastarbeiter" ohnehin unter sich separiert in fabriknahen Wohnheimen leben und nach dem Arbeitsleben Deutschland wieder verlassen.

Die Arbeiter, denen es in der türkischen Heimat überwiegend wirtschaftlich schlecht ging, hatten in Deutschland Arbeit und Geld.

Nach dem Anwerbestopp in den siebziger Jahren verfestigten sogar viele türkische Bürgerinnen und Bürger ihren Aufenthalt, weil ihnen klar wurde, dass eine erneute Einreise nach Deutschland nicht mehr möglich sein würde und holten deshalb ihre Familien nach. Dass diese Menschen nach 30 bis 40 Jahren Berufsleben in Deutschland nicht das Bedürfnis verspürten, in ihre armen Gegenden ohne erkennbare Perspektive zurückzukehren, liegt rational betrachtet klar auf der Hand.

Doch gesellschaftliche Entwicklungen zu bewerten ist im Nachhinein sehr viel einfacher, als die Zukunft zu gestalten. Daher sollten wir uns ganz klar vor Augen führen: Wir haben die Menschen gebeten, uns zu helfen, als wir Hilfe brauchten. Sie sind gekommen und haben geholfen. Daher sind wir als Gesellschaft verpflichtet, uns um unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger zu kümmern.

Doch was ist denn in den letzten Jahren an Hilfestellung auf Bundes-ebene erfolgt? Nichts! Und das ist schade! Denn eine Verbesserung ihrer Lebensbedingungen kostet weder viel Aufwand oder Geld. Ganz im Gegenteil! Wir sollten endlich die Lebenswirklichkeit der Menschen akzeptieren und Rahmenbedingungen schaffen, die ihnen das Leben erleichtert.

1. Überarbeitung des Deutsch-Türkischen Nachlassabkommen vom 28.05.1929

Zunächst möchte ich mich daher an dieser Stelle dem deutsch-türkischen Nachlassabkommen vom 28. Mai 1929 zuwenden.

Danach gilt, dass bei Streitigkeiten um das Erbe mit Ausnahme von Grundeigentum eines türkischen Erblassers türkische Gerichte zuständig sind.

Hierzu folgendes kleines Beispiel:

Eine Familie mit zwei Töchtern, alle türkische Staatsangehörige lebt seit Jahrzehnten in Deutschland. Der Vater verstirbt. Die Mutter beansprucht das zum Erbe gehörende und in Deutschland befindliche Auto (deutsche Zulassung) für sich. Möchten die Kinder als weitere Erben gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen, müssten sie vor einem türkischen Gericht klagen. Möchte eine Tochter hingegen der Mutter die ganze Erbschaft lassen und also die Erbschaft ausschlagen müsste sie auch hierfür in die Türkei fliegen. Denn auch hierfür sind die türkischen Gerichte zuständig.

Wenn dann noch Grundbesitz in Deutschland und/oder in der Türkei vorhanden ist, muss die Erbausschlagung sogar in beiden Ländern erfolgen.

Insbesondere den in Deutschland lebenden Nachkommen türkischer Einwanderer fehlt leider häufig die notwendige Kenntnis des türkischen Rechts, um die Behördengänge erfolgreich und vor allen Dingen fristgerecht zu erledigen.

Dabei wäre die Lösung so einfach: Die Bundesrepublik könnte mit der Türkei ein neues, zeitgemäßes Nachlassabkommen aushandeln, das den in Deutschland lebenden türkischen Staatsangehörigen die Möglichkeit bietet, für ihren Erbfall zwischen dem deutschem und türkischen Recht und damit auch dem Gerichtsstand wählen zu können. Eine solche Regelung würde uns keinen Cent kosten. Doch sie würde für Millionen von Menschen Klarheit in einen Bereich bringen, den derzeit kaum jemand durchblickt. Ich denke schon, dass wir nach knapp hundert Jahren darüber nachdenken sollten, die beiderseitigen Beziehungen im Sinne der betroffenen Bürgerinnen und Bürger transparent und modern zu gestalten.

Meine Damen und Herren,

es gibt ein weiteres Beispiel, das ich in diesem Zusammenhang nennen möchte:

Das deutsch-türkische Scheidungsrecht

2. Anerkennung deutscher Scheidungsbeschlüsse in der Türkei und umgekehrt

Nach derzeitiger Rechtslage in der Türkei muss ein Ehescheidungsbeschluss eines deutschen Gerichts durch ein kostspieliges gerichtliches Anerkennungsverfahren in der Türkei anerkannt werden. Wenn bei diesem Anerkennungsverfahren nicht beide ehemaligen Ehegatten zusammenwirken, dauert das Verfahren mindestens ein Jahr. Verfahren mit einer Dauer von drei bis fünf Jahren sind, wie ich gehört habe, keine Seltenheit.

Solange der deutsche Scheidungsbeschluss in der Türkei nicht anerkannt ist, kann der türkische Staatsbürger nicht erneut heiraten und gilt trotz der Scheidung in Deutschland in der Türkei als verheiratet; mit sämtlichen Rechten und Pflichten.

Auch für deutsche Staatsbürger, die mit türkischen Staatsbürgern verheiratet waren, gilt dies entsprechend. Der deutsche Staatsbürger gilt im türkischen Rechtskreis trotz deutscher Ehescheidung als verheiratet. Sollte der deutsche Staatsbürger, der beispielsweise ein Ferienhaus in der Türkei hat, versterben, kann der in Deutschland rechtskräftig geschiedene Ehegatte in der Türkei aufgrund des nicht abgeschlossenen Anerkennungsverfahrens erbrechtliche Ansprüche geltend machen.

Diese Regelung ist nicht nur kaum verständlich, sondern geradezu haarsträubend!

Dabei wäre auch hier die Lösung so einfach:

Die Bundesrepublik könnte in einem Familienrechtsabkommen mit der Türkei vereinbaren, dass deutsche Scheidungsbeschlüsse unmittelbare Geltung in der Türkei entfalten, ohne dass es hierfür eines besonderen gerichtlichen Verfahrens bedarf.

Meine Damen und Herren,

die von mir genannten Beispiele zeigen, dass Bürokratieabbau und Bürgerfreundlichkeit keine Gegensätze sind. Manchmal bedingen sie sich sogar! Beide aufgezeigten Punkte könnten absolut kostenlos in einem Abkommen geregelt werden. Und zugleich würde die Rechtsposition von Millionen von Menschen verbessert, die sich aus den verschiedensten Gründen dafür entschieden haben, in Deutschland leben, aber ihre türkische Staatsangehörigkeit behalten zu wollen. Ich möchte, dass wir die Möglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger erweitern und dadurch natürlich auch wechselseitiges Vertrauen schaffen. Und, meine Damen und Herren, was soll denn Integration anderes sein als einander vertrauen?

Herzlichen Dank!